



Schutzkonzept

des FC Mecklenburg Schwerin e.V.

Inhalt:

Einführung: Kinderschutz im FCM	2
1. Kinderschutzbeauftragte	2
2. Eignung von Mitarbeitenden	3
3. Schutzvereinbarung	3
4. Ehrenkodex	3
5. Interventionsleitlinien	4
6. Qualifizierung	5
7. Kommunikation und Teilhabe	5
Anlagen	6
A 1: Ansprechpartner/innen	6
A 2: Beantragung Führungszeugnis	7
A 3: Schutzvereinbarung (Verhaltensregeln)	8
A 4: Ehrenkodex	9
A 5: Interventionsleitlinien im Krisenfall	10
A 6: Dokumentationsbogen für Verdachtsfälle	13

Verantwortlich:

Andreas Ruhl (Präsident; Andreas.Ruhl@fcm-schwerin.de)

Holger Radtke (Nachwuchsvorstand; Holger.Radtke@fcm-schwerin.de)

Schwerin, 15.01.2021

Einführung: Kinderschutz im FCM

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung. Sportvereine sind in diesem Zusammenhang überaus wichtige Akteure. So wird zu Recht darauf hingewiesen, dass Sport Mädchen und Jungen zwar stark macht, ihnen Erfolgserlebnisse verschafft, ihr Selbstbewusstsein fördert. Gerade Sportvereine können allerdings auch gefährdete Orte sein. Viele aktuelle Studien belegen, dass bestimmte Aspekte des Vereinslebens Risiken für Kinder und Jugendliche bergen, die keinesfalls ignoriert werden dürfen. Das umfasst nicht nur die Vermeidung, Prävention und Intervention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sondern auch körperliche sowie psychische Gewalt und Vernachlässigung. Ein (Kinder-)Schutzkonzept hilft, mit diesen Risiken verantwortungsbewusst und konstruktiv umzugehen.

Der FC Mecklenburg Schwerin e.V. (FCM) stellt sich dieser Verantwortung nachhaltig. Unsere Übungsleiter und -leiterinnen sowie Betreuende leisten vorbildliche Arbeit. Kinder und Jugendliche sind bei uns in guten Händen. Gleichwohl gilt es gerade in diesem sensiblen Bereich unserer Vereinsarbeit immer wieder aktuelle Entwicklungen aufzunehmen und immer wieder die Sinne für die Risiken zu schärfen.

An dieser Stelle geht es mithin darum, aktuelle Entwicklungen einfließen zu lassen und damit ein Gesamtkonzept zu erstellen, um den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten. Die zusammenhängende Darstellung soll in diesem Sinne allen Aktiven Hilfestellungen bieten, um mit Verdachts- oder Krisenfällen adäquat umgehen zu können. Und schließlich soll sie den Einstieg für neue Ehren- oder Hauptamtler erleichtern.

Der Vorstand des FCM hat daher am 15.01.2021 das nachfolgende Schutzkonzept beschlossen:

1. Kinderschutzbeauftragte

Zentrale Akteure bei der Umsetzung eines Schutzkonzeptes sind immer entsprechende Beauftragte. Beim FCM kommen die hier relevanten Aufgaben auf einer übergeordneten Ebene dem Präsidium, dem Vorstandsmitglied für den Nachwuchsbereich als auch der Stelle Vereinssportlehrer zu (siehe auch [Anlage 1](#)). Für unseren Verein wird darüber hinaus eine Person als „Schutzbeauftragte/r“ benannt, die als verlässliche Anlaufstelle für Vereinsmitglieder in der täglichen Praxis tätig wird. Zu den damit verbunden konkreten Aufgaben zählen insbesondere:

- die formale und praktische Kontrolle von Selbstverpflichtungserklärungen,
- die Überprüfung erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse,
- die Mitwirkung im Umgang mit Verdachtsfällen,¹
- die Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen,
- die konzeptionelle Weiterentwicklung der hier relevanten Inhalte,
- die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand,
- die Kommunikation mit Mitarbeitenden, Aktiven wie auch mit Eltern,
- der Aufbau eines spezifischen Beschwerdemanagements,
- die Vorbereitung des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 8a/§ 72a SGB VIII mit dem Jugendamt/Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin.

Die zu benennende Person sollte im Besitz einer Trainerlizenz sein. Wünschenswert ist die Benennung einer weiblichen Kraft, insbesondere, wenn es sich beim Vorstand für den Nachwuchsbereich um einen Mann handelt.

¹ siehe aber auch Interventionsleitlinien zu Grenzen der Mitwirkung ([Anlage 5](#))

2. Eignung von Mitarbeitenden

Jeder Verein hat gewisse fachliche und pädagogische Vorstellungen von der Qualität der Mitarbeitenden in der Jugendarbeit übernehmen sollen. Daher sehen viele Sportvereine eine Pflicht zur Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen für alle Haupt- und Ehrenamtler vor, die regelmäßig intensiver mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind. Somit kann zumindest der Ausschluss solcher Personen im Verein erreicht werden, die ein unverantwortliches Risiko für unsere Kinder und Jugendliche bedeuten, weil bereits rechtskräftige Verurteilungen wegen Sexualstraftaten im Bundeszentralregister eingetragen sind.

Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse werden auf Antrag zur Verfügung gestellt, wenn eine persönliche Eignung in der Kinder- und Jugendhilfe festgestellt werden muss. Dazu ist eine schriftliche Anforderung vorzulegen, in der ein Verein bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregister-Gesetz vorliegen.

Auch der FCM sieht eine entsprechende Vorlagepflicht vor. Dazu wird der Verein die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, ein erweitertes Führungszeugnis unter Gebührenbefreiung zu erhalten. Ein entsprechendes Anforderungsmuster ist als [Anlage 2](#) beigelegt. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im kinder- und jugendnahen Bereich des FCM tätig sind, müssen in einem drei-jährigen Rhythmus ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen (insbesondere Übungsleitungen, Betreuende, Schutzbeauftragte). Die Aufforderung zur Beantragung hat bis spätestens zum 30.06. des laufenden Spieljahres zu erfolgen.

Die Prüfung der Inhalte erfolgt bis spätestens zum Saisonbeginn durch den Präsidenten, das Vorstandsmitglied für den Nachwuchs und die oder den Schutzbeauftragte/n (Einsichtsberechtigte). Dieser Personenkreis ist auf die vertrauenswürdige Aufgabe hinzuweisen und muss sich zudem schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage in Form einer Kopie.

Bei einschlägigen Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen wird die betroffene Person durch die Einsichtsberechtigten angehört. Anschließend wird dem Vorstand eine Beschlussempfehlung ausgesprochen, der dann über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein entscheidet. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen nicht publik gemacht werden.

3. Schutzvereinbarung

Ein wesentlicher Baustein jedes Schutzkonzeptes ist die so genannte Schutzvereinbarung (teilweise auch unter dem Begriff „Verhaltensregeln“ zusammengefasst). Sie stellt eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verein hinsichtlich **fachlicher Anforderungen** dar. Auch hier wird regelmäßig die Einbindung in eine Selbstverpflichtungserklärung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden empfohlen.

Auf Basis der Empfehlungen des DFB und sonstiger Fachverbände gelten für den FCM die in der [Anlage 3](#) aufgelisteten Verhaltensregeln. Da die praktische Umsetzung regelmäßig mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, sind die Inhalte regelmäßig mit Eltern und Mitarbeitenden zu erörtern.

4. Ehrenkodex

Wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes ist der so genannte Ehrenkodex (teilweise auch Verhaltenskodex genannt). Dabei geht es im Wesentlichen darum, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach **ethischen und moralischen Gesichtspunkten** zu gestalten.

Dringend empfohlen wird, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in Sportvereinen dazu ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

In Anlehnung an Empfehlungen verschiedener Fachverbände gilt für den FCM der in [Anlage 4](#) dargestellte Kodex.

5. Interventionsleitlinien

Vorfälle sexualisierter Gewalt im Sportverein können auch mit Schutzkonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche unverzüglich unterbunden werden. Dazu dienen zum einen **allgemeine Hinweise** in Verdachtsfällen und zum anderen **Interventionsleitlinien** für konkrete Krisenfälle (siehe [Anlage 5](#))².

Bei Verdachtsfällen im Rahmen der Arbeit im FCM gelten folgende **allgemeine Hinweise**:

- **Ruhe bewahren!**
Nicht überstürzt agieren, sondern im Interesse des Kindes oder Jugendlichen besonnen handeln. Fehlentscheidungen können so vermieden werden.
- **Bleiben Sie damit nicht alleine!**
Informieren Sie unmittelbar den/die Schutzbeauftragte/n oder den Nachwuchs-Vorstand bzw. direkt den Präsidenten oder einen der Vize-Präsidenten über einen Verdacht.³
- **Vertraulichen Umgang sicherstellen!**
Stellen Sie sicher, dass keine Gerüchte verbreitet werden. Vorschnelle bzw. leichtfertige Anschuldigungen können für Verdächtige massive soziale Folgen haben.⁴ Auch die Familie des Opfers sollte nicht übereilt informiert werden. Eine Information der betroffenen Eltern sollte erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern unseres Vereines erfolgen (s. o.).
- **Prüfen Sie, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt!**
Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, trennen Sie das Opfer und den/die Beschuldigte/n umgehend. Andererseits sollte nicht unmittelbar eine Konfrontation des vermuteten Täters erfolgen, auch da dies zu einer weiteren Gefährdung des Opfers führen kann. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt – wenn überhaupt – ausschließlich über den Vorstand/das Präsidium.
- **Nehmen Sie sich des Opfers an!**
Signalisieren Sie dem Opfer, dass Sie es ernst nehmen, und seine Persönlichkeitsrechte schützen. Das umfasst auch, nicht über den Kopf des Kindes hinweg zu handeln.
- **Prozess dokumentieren!**
Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit beteiligten Akteuren geführt haben, so detailliert und sorgfältig wie möglich (siehe auch [Anlage 6](#)).
- **Achten Sie auf Ihre Grenzen!**
Sie gehören in der Regel weder zur Justiz noch sind Sie Therapeut – gehen Sie nur so weit, wie Sie sich wohlfühlen. Das bedeutet auch, nicht übereilt oder gegen den Willen der Betroffenen Anzeige erstatten, da dies möglicherweise den Schutz des Opfers gefährdet.

² Vgl. Empfehlungen des DFB: Kinderschutz im Verein – Merkblatt für Interventionsleitlinien im Krisenfall.

³ Auf Basis von § 8a Absatz 4 SGB VIII ist ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft für eine anonyme Fallberatung hinzuzuziehen.

⁴ Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann überdies den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.

Für Sie als Ansprechperson bzw. Beobachter besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft), jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. dem Jugendlichen. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand / dem Präsidium erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.

6. Qualifizierung

Grundlegendes Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt ist Voraussetzung, um Präventionsmaßnahmen kompetent umsetzen zu können. Überdies wird dadurch eine gewisse Sicherheit im Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt entwickelt. Darüber hinaus geht es darum, grenzverletzendes Verhalten, auch unter den Mädchen und Jungen, zu erkennen und angemessen reagieren zu können. Grundkenntnisse sind schließlich wichtig, um Fehlverhalten und Unterlassungen zu vermeiden und damit die eigene Person vor möglichen Konsequenzen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund bietet der FCM künftig einmal im Jahr Informationsveranstaltungen zum Thema insbesondere für Übungsleitungen und Betreuende an. Die Organisation und regelmäßige Durchführung obliegt der/dem Schutzbeauftragte/n. Geeignete Experten sind über das städtische Jugendamt / den Fachdienst Jugend zu erfragen.

7. Kommunikation und Teilhabe

Jedes Konzept ist nur so wertvoll, wie es auch in der Praxis gelebt werden kann und gelebt wird. Das hier vorliegende Schutzkonzept soll daher regelmäßig mit Eltern als auch Mitarbeitenden erörtert werden.

Der offensive Umgang mit dem Thema ist ein Merkmal verantwortlicher und qualitativ hochwertiger Vereinsarbeit. Mindestanforderung ist, dass wir Mitglieder und Eltern in Form von Aushängen oder auf unserer Homepage informieren. Darüber hinaus soll ein entsprechender Bericht in regelmäßigen Abständen im Vorstand sowie nach Möglichkeit auch im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß unserer Satzung erfolgen.

In den Prozess der Qualifizierung sollen auch Kinder und Jugendliche einbezogen werden. Das dient nicht zuletzt auch dazu, Teilhaberechte der Kinder und Jugendlichen zu stärken.

Kinder und Jugendliche müssen aber in jedem Fall über ihre Rechte aufgeklärt werden. Ihnen ist zu zeigen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe benötigen. Auch deshalb ist ein Beschwerdemanagement einzurichten, welches aufzeigt, welche Möglichkeiten Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeitende haben, sich zu beschweren oder Probleme und Wünsche zu äußern.

Schwerin, den 15.01.2021

Andreas Ruhl
(Präsident)

Anlagen

A 1: Ansprechpartner/innen

1. Vereinsverantwortliche

Der Vorstand benennt als Verantwortliche für das Thema Kinderschutz innerhalb unseres Vereins

das Vorstandsmitglied

Holger Radtke

Kontakt Daten:

Holger.Radtke@fcm-schwerin.de

...

und

VORNAME NAME

als **Schutzbeauftragte/n** (Anlaufstelle)

Kontakt Daten:

...

3. Ansprechpartner aus dem Präsidium

Andreas Ruhl (Präsident; Andreas.Ruhl@fcm-schwerin.de)

4. Sonstige Ansprechpartner in Schwerin:

- Jugendamt Schwerin, Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
[Landeshauptstadt Schwerin - Fachdienst Jugend - Landeshauptstadt Schwerin](#)
Telefon: 0385 – 545 4444 (Bereitschaftsdienst)
- Opferhilfe Schwerin
[Opferhilfe – Beratung für Betroffene von Straftaten – Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend \(soda-ej.de\)](#)
Telefon: 0385 – 550 7500
E-Mail: beratungstelle@soda-ej.de
- Deutscher Kinderschutzbund Schwerin e.V.
[Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Schwerin e.V. - Willkommen \(kinderschutzbund-schwerin.de\)](#)
Kinder- und Jugendtelefon („Nummer gegen Kummer“): (0385) 116111
Elterntelefon („Nummer gegen Kummer“): 0800 1110550

5. Insoweit erfahrene Fachkräfte (gem. § 8a Abs. 4 – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Zu untersetzen

A 2: Beantragung Führungszeugnis

FC Mecklenburg Schwerin e.V.
Ratzeburger Straß 44
19057 Schwerin



Landeshauptstadt Schwerin
Fachgruppe BürgerBüro
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Schwerin, 26.12.2020

Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit und Antrag auf Gebührenbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Ausübung des Fußballsports in entsprechenden Altersklassen und hat sich dem Kinderschutz verpflichtet. Wir sind ein als gemeinnützig anerkannter Verein.

Herr **VORNAME NAME**
wohnhaft **VOLLSTÄNDIGE ADRESSE**

geb. am **TT.MM.JJJJ**

ist bei uns als **Übungsleiter** ehrenamtlich tätig.

Im Rahmen seines Ehrenamts gehört u.a. die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen (§ 30a Abs. 1 BZRG) zu seinem Aufgabenbereich.

Aus diesem Grund bitten wir mit Bezug auf das Bundeszentralregistergesetz (§ 30a) um Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei uns.

Unter Hinweis auf die Richtlinien des Bundesamtes für Justiz beantragen wir zugleich die Gebührenfreiheit.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

FC Mecklenburg Schwerin e.V.
Vorstand

A 3: Schutzvereinbarung (Verhaltensregeln)

Verhaltensregeln innerhalb unseres Vereins

Hiermit verpflichte ich mich auf die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen:



1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (z. B. zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen, zum Gratulieren) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
3. Übungsleitungen führen keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte durch. Es wird möglichst das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt (Vereinsvorstand und Eltern - optimal wäre ggf. die Begleitung durch ein Elternteil).
4. Übungsleitungen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten, sich etwas überzuziehen.
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollten mit zwei Personen besetzt sein. Wenn ein Kind die Halle oder den Platz verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem? etc.).
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet. Dies können neben Übungsleitungen auch Elternteile sein. Kinder und Jugendliche und Betreuende, Übungsleitungen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
9. Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich mit (unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc.), ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist.
10. Mitarbeitende geben keine Privatgeschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche.
11. Es werden keine Geheimnisse oder vertrauliche Informationen mit Kindern und Jugendlichen geteilt.
12. Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet. Medienarbeit ist mit den Eltern und den Presseverantwortlichen abzustimmen.

Ort, Datum

Vor- und Zuname

Unterschrift

EHRENKODEX

**des FC Mecklenburg Schwerin e.V.
für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern,
Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.**



Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote des Vereins nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und der jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art - auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote des Vereins ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.

Ort, Datum

Vor- und Zuname

Unterschrift

A 5: Interventionsleitlinien im Krisenfall

01 – AUFGABEN DER SCHUTZBEAUFTRAGTEN (ANLAUFSTELLE)

Erstkontakt – Die Schutzbeauftragten stehen allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z. B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z. B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen von Übungsleitern, kann der/die Schutzbeauftragte selber lösen (z. B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung).

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der/die Schutzbeauftragte selber unter keinen Umständen tätig werden. Die Aufgabe besteht dann einzig und allein darin, unverzüglich eine andere externe Anlaufstelle (z. B. insoweit erfahrene Fachkräfte, das Jugendamt, Opferschutzorganisation - siehe Punkt A 1 - Ansprechpartner) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

02 – GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Beschleunigung – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Übungsleiter, Medien etc.) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z. B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaft, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz oder ein Mitglied des Präsidiums.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

03 – SACHVERHALTSERMITTLUNGEN

In Fällen einfacher (z. B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Bevor der/die Schutzbeauftragte tätig wird, z. B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen: Eigene Ermittlungen der/des Schutzbeauftragten können mögliche Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen der/des Schutzbeauftragten müssen daher unbedingt unterbleiben.

04 – SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die/der Schutzbeauftragte trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

05 – SOFORTMASSNAHMEN

In Fällen einfacher, z. B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen: Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit einem Mitglied des Präsidiums oder dem Vorstandsverantwortlichen für Kinderschutz erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Beschuldigten. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten. Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern.

06 – ABSCHLIESSENDE VERANLASSUNG

In Fällen einfacher, z. B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben der/dem Schutzbeauftragten sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden. Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen und ggf. warum?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z. B.:

- die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann,
- die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten,
- die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

In allen anderen Fällen: Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit einem Mitglied des Präsidiums und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

07 – RECHTSBERATUNG

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollte möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z. B. durch die Anlaufstelle eines Fachverbandes, in Anspruch genommen werden.

08 – KOOPERATION MIT STAATLICHEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

09 – KONTAKTE GEGENÜBER MEDIENVERTRETERN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich durch ein Mitglied des Präsidiums erfolgen (ggf. unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch einen Fachverband).

A 6: Dokumentationsbogen für Verdachtsfälle

Dokumentation bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Oft sind Situationen und Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch nicht eindeutig einzuordnen und zu bewerten. Dann kann es helfen, das Gehörte/Beobachtete aufzuschreiben und zu sortieren. Die Dokumentation kann in einem eventuell weiterführenden Gespräch mit weiteren Beteiligten (Strafverfolgungsbehörden, Jugendamt etc.) eine wichtige Grundlage darstellen.

1. Wie ist der Verdacht entstanden?

(z. B. Gerüchte, Bericht eines Dritten, Beobachtungen, Opfererzählung etc.)

.....
.....
.....

2. Was habe ich selbst wann, wo, gesehen, gehört, erlebt?

.....
.....
.....

3. Welche Fakten, Tatsachen liegen vor?

.....
.....
.....

4. Wie ist die Gesamtsituation einzuschätzen?

.....
.....
.....

5. Was soll unternommen werden, welche weiteren Schritte sind geplant?

.....
.....
.....

6. Aus welchen Gründen ist ggf. die Kooperation mit einer Fachberatungsstelle sinnvoll und notwendig?

.....
.....
.....

(Datum, Uhrzeit / Unterschrift)

Hinweis: Der Dokumentationsbogen enthält möglicherweise personenbezogene Daten. Er sollte deshalb nicht einsehbar sein.